

UR-Nr. F 4190/2021

VERHANDELT

in München

am 19. Juli 2021

- Neunzehnten Juli zweitausendeinundzwanzig -

Vor mir, dem unterzeichneten Notar

Dr. Sebastian Franck, LL.M.

mit dem Amtssitz in

München

erschieden heute in meinen Amtsräumen, Theatinerstr. 7, 80333 München:

Frau Anette **Mainka**, geboren am 24.09.1968,
geschäftsansässig in 81677 München, Einsteinstr. 172, c/o Nagarro SE,
mir, Notar persönlich bekannt,
hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern

- a) als einzelvertretungsberechtigtes und von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreites Mitglied des Leitungsorgans der

Nagarro SE
mit Sitz in München
und eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht München unter HRB 254410

sowie

- a) als einzelvertretungsberechtigte und von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreite Geschäftsführerin der

Nagarro Holding GmbH
mit Sitz in München
eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht München unter HRB 213425

Die Erschienene bat den Notar sodann um Beurkundung wie folgt:

VERSCHMELZUNGSVERTRAG

Dieser Vertrag wird

zwischen

- (1) **Nagarro SE**, Einsteinstr. 172, 81677 München („NAGARRO“), und
- (2) **Nagarro Holding GmbH**, Einsteinstr. 172, 81677 München („NHG“)

(NAGARRO und NHG einzeln im Folgenden je eine „Partei“ und gemeinsam die „Parteien“) geschlossen.

PRÄAMBEL

- (A) NAGARRO ist eine Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 254410. Das Grundkapital von NAGARRO beträgt EUR 11.576.513,00 und ist eingeteilt in 11.576.513 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 (die „NAGARRO-Aktien“). Die NAGARRO-Aktien sind im regulierten Markt (SDAX) der Frankfurter Wertpapierbörse unter der ISIN DE000A3H2200 zum Handel zugelassen. Ferner werden die NAGARRO-Aktien an den Wertpapierbörsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München und Stuttgart im Freiverkehr gehandelt. Das Geschäftsjahr der NAGARRO ist das Kalenderjahr.
- (B) Die NHG ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 213425. Das Stammkapital der NHG beträgt EUR 67.534,00 und ist eingeteilt in 67.534 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 67.534 und einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (die „NHG-Geschäftsanteile“). Das Geschäftsjahr der NHG ist das Kalenderjahr.
- (C) Die NAGARRO hält 42.017 NHG-Geschäftsanteile. Die weiteren Geschäftsanteile werden wie folgt gehalten: 2.499 NHG-Geschäftsanteile von der All Nag Beteiligungs GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 114373, („ANB“), 2.499 NHG-Geschäftsanteile von der StarView Capital Growth Fund, LLC („SV LLC“) und 2.985 NHG-Geschäftsanteile von der SPP Co-Investor GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 105350 („SPP KG“) (ANB, SV LLC und SPP KG nachfolgend die „Berechtigten NHG-Gesellschafter“). NHG hält zudem 17.534 eigene NHG-Geschäftsanteile.
- (D) Die Parteien beabsichtigen, das Vermögen der NHG als Ganzes im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gegen Gewährung von Anteilen auf die NAGARRO zu übertragen. Die NAGARRO wird in diesem Zusammenhang ihr Grundkapital von derzeit EUR 11.576.513,00 um EUR 2.199.472,00 auf EUR 13.775.985,00 durch Ausgabe von 2.199.472 neuen NAGARRO-Aktien erhöhen. Soweit die NAGARRO Gesellschafterin der NHG ist, darf sie ihr Grundkapital gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG zur Durchführung der Verschmelzung nicht erhöhen.

DIES VORAUSGESCHICKT, vereinbaren die Parteien, was folgt:

1. VERMÖGENSÜBERTRAGUNG

NHG als übertragender Rechtsträger überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung gemäß § 2 Abs. 1 UmwG auf die NAGARRO als übernehmenden Rechtsträger (Verschmelzung durch Aufnahme).

2. VERSCHMELZUNGSSTICHTAG UND STEUERLICHER ÜBERTRAGUNGSSTICHTAG

- 2.1 Vom Beginn (00:00 Uhr) des 1. Januar 2021 (der „**Verschmelzungstichtag**“) an gelten alle Handlungen und Geschäfte von NHG als für Rechnung der NAGARRO vorgenommen. Der steuerliche Übertragungstichtag ist der 31. Dezember 2020, 24:00 Uhr (der „**Steuerliche Übertragungstichtag**“).
- 2.2 Der Verschmelzung wird die Bilanz von NHG zum 31. Dezember 2020 als Schlussbilanz im Sinne des § 17 Abs. 2 UmwG i.V.m. § 4 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zugrunde gelegt.
- 2.3 Falls die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 30. April 2022 durch Eintragung in das Handelsregister der NAGARRO wirksam geworden ist, wird der Verschmelzung abweichend von Ziffer 2.2 die Bilanz der NHG zum 31. Dezember 2021 zu Grunde gelegt und abweichend von Ziffer 2.1 verschieben sich der Verschmelzungstichtag auf den Beginn (00:00 Uhr) des 1. Januar 2022 und der Steuerliche Übertragungstichtag auf das Ende (24:00 Uhr) des 31. Dezember 2021. Bei einer weiteren Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung über den 30. April des jeweiligen Folgejahres hinaus verschieben sich die Stichtage entsprechend der vorstehenden Regelung um jeweils ein Jahr.

3. GEGENLEISTUNG, TREUHÄNDER, KAPITALMAßNAHMEN

- 3.1 Als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens der NHG auf die NAGARRO erhalten die Berechtigten NHG-Gesellschafter entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung an der NHG verhältnismäßig und kostenfrei auf den Namen lautende Stückaktien der NAGARRO auf Grundlage eines festgelegten rechnerischen Umtauschverhältnisses von 275,5197420091868 NAGGARRO-Aktien für einen NHG-Geschäftsanteil. Zur Vermeidung von auf Grundlage dieses Umtauschverhältnisses entstehenden Teilrechten an Aktien (sog. Aktienspitzen) wurde folgende konkrete Gegenleistung festgelegt: Die ANB sowie die SV LLC erhalten für die von ihnen jeweils gehaltenen 2.499 NHG-Geschäftsanteile jeweils 688.523 neue NAGARRO-Aktien und die SPP KG erhält für die von ihr gehaltenen 2.985 NHG-Geschäftsanteile 822.426 neue NAGARRO-Aktien. Damit erhalten die Berechtigten NHG Gesellschafter für die von ihnen insgesamt gehaltenen 7.983 NHG-Geschäftsanteile insgesamt 2.199.472 auf den Namen lautende Stückaktien der NAGARRO. Soweit den Berechtigten NHG-Gesellschaftern auf Grundlage des vorgenannten festgelegten rechnerischen Umtauschverhältnisses wertmäßig eine höhere Zahl von NAGARRO-Aktien zustehen könnte, haben diese durch notariell beurkundete Erklärung auf die Anteilsgewährung gemäß § 68 Abs. 1 Satz 3 UmwG verzichtet. Soweit die NAGARRO Gesellschafterin der NHG ist, erfolgt keine Kapitalerhöhung bei der NAGARRO (§ 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG). Soweit die NHG eigene Anteile hält, erfolgt ebenfalls keine Kapitalerhöhung bei der NAGARRO (§ 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UmwG). Den Berechtigten NHG-Gesellschaftern wird keine bare Zuzahlung gewährt; diese haben vorsorglich auf eine solche bare Zuzahlung verzichtet.
- 3.2 Die von der NAGARRO zu gewährenden Aktien sind für das gesamte am 1. Januar 2021 begonnene Geschäftsjahr gewinnberechtigt. Falls sich der Verschmelzungstichtag gemäß Ziffer 2.3 dieses Vertrags verschiebt, verschiebt sich der Beginn der Gewinnberechtigung der zu gewährenden Aktien auf den Beginn des Geschäftsjahres der NAGARRO, in dem die Verschmelzung wirksam wird.
- 3.3 Zur Durchführung der Verschmelzung wird die NAGARRO ihr Grundkapital von EUR 11.576.513,00 um EUR 2.199.472,00 auf EUR 13.775.985,00 durch Ausgabe von 2.199.472 auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der NAGARRO von jeweils EUR 1,00 erhöhen. Die Kapitalerhöhung erfolgt unter Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre der NAGARRO gegen Sacheinlage.

- 3.4 Sacheinlage ist das Vermögen der NHG, welches im Rahmen der Verschmelzung auf die NAGARRO übertragen wird. Soweit der Wert, zu dem Vermögen der NHG von der NAGARRO übernommen wird, den Betrag der Kapitalerhöhung übersteigt, wird der übersteigende Betrag in die Kapitalrücklage der NAGARRO gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt.
- 3.5 Die NAGARRO wird die M.M. Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien, Hamburg, als Treuhänder für den Empfang der den Berechtigten NHG-Gesellschaftern zu gewährenden Aktien der NAGARRO und deren Aushändigung an die Berechtigten NHG-Gesellschafter bestellen. Der Besitz an den zu gewährenden Aktien wird dem Treuhänder vor Eintragung der Verschmelzung eingeräumt und der Treuhänder wird angewiesen, die Aktien nach Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der NAGARRO den Berechtigten NHG-Gesellschaftern zu verschaffen oder, im Falle eines endgültigen Scheiterns der Verschmelzung, die Aktien an die NAGARRO zu übertragen bzw. – auf deren Weisung – zu vernichten.
- 3.6 Die NAGARRO wird die Zulassung der neuen Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) beantragen.
- 3.7 Die NHG verpflichtet sich, keine Verfügungen oder sonstigen Maßnahmen über die von ihr gehaltenen eigenen NHG-Geschäftsanteile bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung zu treffen.

4. BESONDERE RECHTE

Einzelnen direkten und indirekten Anteilsinhabern der Parteien werden – mit Ausnahme der im Zusammenhang mit der Verschmelzung durchzuführenden Kapitalerhöhung der NAGARRO unter Ausgabe neuer Aktien – keine Rechte i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt. Bei den Parteien bestehen keine besonderen Rechte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG und es sind auch keine Maßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG vorgesehen.

5. BESONDERE VORTEILE

- 5.1 Vorbehaltlich der unter Ziffer 5.2 und Ziffer 5.3 vorsorglich aufgeführten Sachverhalte werden an Mitglieder von Vertretungs- oder Aufsichtsorganen der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, einem Abschlussprüfer oder einem Verschmelzungsprüfer keine besonderen Vorteile gewährt (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG).
- 5.2 Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung der Geschäftsführer der NHG. Die alleinige Geschäftsführerin der NHG, Frau Anette Mainka, ist zugleich Mitglied des Vorstands der NAGARRO. Diese Rechtsstellung bleibt durch die Verschmelzung unberührt und soll auch nicht geändert werden. Es bestehen keine Geschäftsführeranstellungsverträge bei der NHG. Die Verschmelzung löst daher keine Abfindungs- oder sonstige Ansprüche zu Gunsten der Geschäftsführer der NHG aus.
- 5.3 Die Vorstandsmitglieder der NAGARRO Manas Fuloria und Vikram Sehgal, sind jeweils mittelbar mit ca. 5 % am Stammkapital der NHG (ohne Berücksichtigung eigener Anteile) beteiligt. Sie werden daher im Rahmen der Verschmelzung mittelbar jeweils 688.523 NAGARRO-Aktien, entsprechend ca. 5 % des Grundkapitals der NAGARRO (nach Kapitalerhöhung) erhalten.

6. FOLGEN DER VERSCHMELZUNG FÜR ARBEITNEHMER UND IHRE VERTRETUNGEN

- 6.1 Die bei der NAGARRO bestehenden Arbeitsverhältnisse werden durch die Verschmelzung nicht berührt, sondern bestehen inhaltlich unverändert auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung mit der NAGARRO fort.
- 6.2 Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung und dem damit verbundenen Betriebsübergang gehen sämtliche Arbeitsverhältnisse, die mit der NHG bestehen, nach Maßgabe von § 613a BGB, § 324 UmwG auf die NAGARRO über. Für den Inhalt der übergehenden Arbeitsverhältnisse ist der Rechtszustand maßgeblich, der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung besteht. Da die NHG gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG erlischt, entfällt gem. § 613a Abs. 3 BGB eine zusätzliche gesamtschuldnerische Haftung der NHG im Sinne von § 613a Abs. 2 BGB.
- 6.3 Die von dem Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer der NHG werden nach Maßgabe des § 613a Abs. 5 BGB vor dem Betriebsübergang über dessen Gründe und Folgen für die Arbeitnehmer unterrichtet. Die Unterrichtung wird durch die NHG in enger Abstimmung mit der NAGARRO durchgeführt. Ein Widerspruchsrecht gegen den Übergang des jeweiligen Arbeitsverhältnisses nach § 613a Abs. 6 BGB besteht nicht, da die NHG als ehemalige Arbeitgeberin erlischt und die Arbeitsverhältnisse nicht fortsetzen kann.
- 6.4 Die vertraglichen Arbeitsbedingungen der übergehenden Arbeitnehmer einschließlich etwaiger betrieblicher Übungen, Gesamtzusagen und Einheitsregelungen bleiben unverändert. Das gilt auch für den Arbeitsort. Auch Rechte und Anwartschaften, die auf erdienter Betriebszugehörigkeit beruhen, werden fortgeführt. Das gilt insbesondere für die Berechnung von Kündigungsfristen der übergehenden Arbeitnehmer gemäß § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB.
- 6.5 Bei der NHG bestehen weder Pensions- noch sonstige Versorgungszusagen.
- 6.6 Eine Kündigung der bei Wirksamkeit der Verschmelzung übergehenden Arbeitsverhältnisse wegen des durch die Verschmelzung verursachten Betriebsübergangs durch die jeweilige Arbeitgeberin ist unwirksam (§ 613a Abs. 4 Satz 1 BGB i.V.m. § 324 UmwG). Das Recht, eine Kündigung aus anderen Gründen auszusprechen, bleibt gemäß § 613a Abs. 4 Satz 2 BGB unberührt.
- 6.7 Die Verschmelzung hat keine individualrechtlichen Folgen für die Arbeitnehmer anderer Gesellschaften der NAGARRO-Gruppe. Sie bleiben Arbeitnehmer ihrer jeweiligen Gesellschaft; ihre Arbeitsverhältnisse bleiben von der Verschmelzung unberührt. Gleiches gilt für die betriebliche Altersversorgung und die Pensionszusagen durch die Gesellschaften, bei denen die Arbeitnehmer jeweils angestellt sind.
- 6.8 Für die Arbeitnehmer der NAGARRO, der NHG oder anderer Gesellschaften der NAGARRO-Gruppe sind keine Maßnahmen (insbesondere keine nachteiligen Maßnahmen wie betriebsbedingte Kündigungen oder Betriebsverlegungen) im Zusammenhang mit der Verschmelzung geplant.
- 6.9 Die Verschmelzung führt nicht zu Änderungen auf kollektivrechtlicher Ebene. Weder die NAGARRO noch die NHG haben Arbeitnehmervertretungen. Auf etwaige sonst in der NAGARRO-Gruppe bestehende Arbeitnehmervertretungen hat die Verschmelzung keine Auswirkungen. Bestand, Zusammensetzung und Amtszeit etwaiger Arbeitnehmervertretungen (insbesondere Betriebsrat) bleiben unverändert. Bei der NHG bestehen keine Betriebsvereinbarungen. Etwaige sonst bestehende Betriebsvereinbarungen innerhalb der NAGARRO-Gruppe gelten kollektivrechtlich fort. Weder die NAGARRO noch die NHG oder andere Gesellschaften der NAGARRO-Gruppe sind tarifgebunden. Auch nach der Verschmelzung gelten somit keine tarifvertraglichen Regelungen.

6.10 Die NHG verfügt über keinen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat der NAGARRO ist auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung allein aus Mitgliedern der Aktionäre zusammenzusetzen. Auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bildung eines mitbestimmten Aufsichtsrats nicht erfüllt. Ein Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren nach den Vorschriften des SEBG ist bei der NAGARRO nach Wirksamwerden der Verschmelzung nicht durchzuführen.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

7.1 Dieser Vertrag wird erst wirksam, wenn die Hauptversammlung der NAGARRO sowie die Gesellschafterversammlung der NHG diesem zugestimmt haben und die Verschmelzung in die Handelsregister der NAGARRO und der NHG eingetragen worden ist.

7.2 Sollte die Verschmelzung nicht bis zum 31. Dezember 2022 wirksam geworden sein, kann jede Vertragspartei durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei von diesem Vertrag zurücktreten.

7.3 Ein Abfindungsangebot gemäß § 29 UmwG ist nicht erforderlich, da sämtliche Gesellschafter der NHG auf ein solches Angebot durch notariell beurkundete Erklärung verzichtet haben.

7.4 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern zwingendes Recht keine strengere Form vorschreibt.

7.5 Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung können ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei weder ganz noch teilweise abgetreten werden.

7.6 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).

7.7 Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Wirksamkeit werden, mit Ausnahme von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes, unter Ausschluss der Zuständigkeit staatlicher Gerichte von einem Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in der jeweils anwendbaren Fassung endgültig entschieden. Das Schiedsgericht entscheidet bindend auch über die Gültigkeit dieser Schiedsklausel. Der Ort des Schiedsverfahrens ist München. Die Zahl der Schiedsrichter beträgt drei. Der vorsitzende Schiedsrichter muss die Befähigung zum Richteramt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Verfahrenssprache ist deutsch, jedoch ist keine Vertragspartei verpflichtet, Übersetzungen von zu Beweis Zwecken eingereichten englischsprachigen Dokumenten beizubringen. Soweit die DIS-Schiedsgerichtsordnung keine Regelung über das Schiedsverfahren enthält oder das Verfahren in das freie Ermessen des Schiedsgerichts stellt, sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

7.8 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine unbeabsichtigte Regelungslücke aufweisen sollte. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass die in dieser Ziffer 7.8 enthaltene Regelung nicht nur eine Beweislastumkehr herbeiführt, sondern die Anwendbarkeit des § 139 BGB ausschließt.

* * *

Der Notar wies die Erschienenen darauf hin, dass

- das Vermögen des übertragenden Rechtsträgers einschließlich der Verbindlichkeiten mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des übernehmenden Rechtsträgers auf diesen übergeht,
- der übertragende Rechtsträger mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des übernehmenden Rechtsträgers erlischt,
- den Gläubigern der beteiligten Rechtsträger, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach Bekanntmachung der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers melden, Sicherheit zu leisten ist, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können,
- u.U. eine Schadenersatzpflicht der Vertretungsorgane des übertragenden Rechtsträgers nach § 25 UmwG bestehen kann,
- soweit NHG Grundbesitz hat (was nicht der Fall ist), er dem zuständigen Finanzamt (Grunderwerbsteuerstelle) diesen Verschmelzungsvertrag anzuzeigen hat.

Der Notar war nicht beauftragt, die steuerlichen Folgen dieser Urkunde zu prüfen und hat demzufolge auch keine derartige Prüfung vorgenommen. Nach Angabe der Parteien erfolgte anderweitig eine steuerliche Beratung.

Die Erschienenen verzichteten nach Belehrung durch den beurkundenden Notar auf weitere Belehrungen.

Vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, insgesamt von den Erschienenen genehmigt und eigenhändig von den Erschienenen und dem Notar wie folgt unterschrieben:


 *Notar*

